

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesjugendamt
Referat 41
Grundsatz und
Zentrale Adoptionsstelle

Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Rückfragen bitte an:
Leonie Zimmermann
Tel. 0711 6375-460
Leonie.Zimmermann@kvjs.de

Nachrichtlich:

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Rundschreiben-Nr.
180/2024

19. Dezember 2024

Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen Regelsätze und Barbeträge ab 1. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg informiert mit beigefügten Rundschreiben über die Regelsätze und Barbeträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2025 gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Barbeträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (VwV Barbetrag BW).

Aus der aktuellen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2025 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergibt sich, dass die berechneten Eurobeträge der Regelbedarfsstufen 2025 niedriger sind als die für das Jahr 2024 bestimmten Beträge.

Nach der Besitzschutzregelung des § 28a Abs. 5 SGB XII **gelten deshalb die für das Jahr 2024 bestimmten Beträge der Regelbedarfsstufen auch für das Jahr 2025.**

Die Barbeträge für minderjährige und volljährige Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen nach dem SGB XII und dem SGB VIII orientieren sich an den Regelsätzen. **Nachdem die Regelsätze für 2025 nicht geändert wurden, bleiben auch die Barbeträge unverändert zum Jahr 2024.**

Die Schreiben des Sozialministeriums finden Sie in der Anlage.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen


Gerald Häcker

Anlagen